

Öffentliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 13. November 2025

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 04. November 2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 11 Abs. 4 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Troisdorf besteht seit dem 01.08.1969.
- (2) Sie wurde gemäß Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10.6.1969 (GV NW S. 236) aus der früheren Stadt Troisdorf, der Gemeinde Sieglar, der Gemeinde Altenrath, dem Ortsteil Friedrich-Wilhelms-Hütte, der Gemeinde Menden/Rhld. und Teilen der Gemeinde Meindorf *aufgrund des Gebietsänderungsvertrages* vom Juni 1968 zusammengeschlossen.
- (3) Die Stadt Troisdorf liegt im Rhein-Sieg-Kreis und grenzt im Westen an die Stadt Niederkassel, im Nordwesten an die Stadt Köln, im Norden an die Gemeinde Rösrath, im Osten an die Stadt Lohmar, im Südosten an die Stadt Siegburg und die Stadt Sankt Augustin, im Süden an die Stadt Bonn.
- (4) Das Stadtgebiet umfasst 62,18 qkm. Die Grenzen des Stadtgebietes sind in der als Anlage 1 beigefügten, verkleinerten Karte eingezeichnet. Die Originalkarte hat den Maßstab 1 : 12.500 und ist Bestandteil der Hauptsatzung.

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Das Wappen der Stadt Troisdorf enthält in Silber (Weiß) vier 3 : 1 angeordnete schwebende Kugeln, die durch schwarze Stäbe zu einem T verbunden sind. Die Kugeln des Querstabes sind rot, die des Längstabes blau.
- (2) Das Siegel der Stadt enthält das vorstehend beschriebene Wappen mit der Umschrift "Stadt Troisdorf".
- (3) Die Flagge der Stadt Troisdorf wird als Banner oder als Hissflagge geführt. Die Flagge zeigt die Farben rot-weiß-rot. Beim Banner sind die Farben im Verhältnis

1 : 7 : 1 längsgestreift mit dem Stadtwappen im Schild etwas oberhalb der Mitte. Die Hissflagge enthält die Farben im Verhältnis 1 : 5 : 1 längsgestreift mit dem Stadtwappen im Schild in der Mitte.

- (4) Abdrucke des Wappens, des Siegels und der Flagge sind dieser Hauptsatzung als Anlage 2 beigelegt.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet gliedert sich in die folgenden 12 Ortschaften:

Troisdorf-Altenrath,
Troisdorf-Bergheim,
Troisdorf-Eschmar,
Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte,
Troisdorf-Kriegsdorf,
Troisdorf-Mitte,
Troisdorf-Müllekoven,
Troisdorf-Oberlar,
Troisdorf-Rotter See,
Troisdorf-Sieglar,
Troisdorf-Spich, und
Troisdorf-West.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der in der Anlage 1 a) beigelegten verkleinerten Karte. Die Originalkarte hat den Maßstab 1: 12.500 und ist Bestandteil der Hauptsatzung.

- (2) Für jede Ortschaft wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmenverhältnisses eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher soll in der Ortschaft, für die sie oder er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.
- (3) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist sie oder er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.
- (4) Der Bürgermeister kann die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

Mit folgenden Geschäften der laufenden Verwaltung sind die Ortsvorsteher beauftragt:

- a) der Bewirtschaftung der Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumspflege nach näherer Festlegung in den zuständigen Fachausschüssen,
 - b) dem Überbringen von Glückwünschen der Stadt bei Ehe-, Alters- und Vereinsjubiläen,
 - c) der Organisation von Altenfesten und sonstigen Veranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner des Stadtteils fördern,
 - d) dem Ausstellen von Lebensbescheinigungen.
- (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen - EntschVO NRW). Daneben steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu.

§ 4

Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Die Stadt Troisdorf bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 15 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG NRW).
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig und umfassend an gleichstellungsrelevanten Maßnahmen zu beteiligen. Ihre Aufgaben, Rechte und Mitwirkungsbefugnisse ergeben sich aus dem LGG NRW und § 5 GO NRW.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen und Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Gemeindeordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner, der oder die seit mindestens drei Monaten in der Stadt Troisdorf wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Troisdorf fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Troisdorf fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt sind, sind nicht in den Rat einzubringen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die

- a) weder Anregungen noch oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
- b) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
- c) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
- d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung direkt vom Bürgermeister zurückzugeben. Eingaben, die nicht namentlich gekennzeichnet sind, werden dem Rat nicht vorgelegt.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den jeweils zuständigen Fachausschuss. Haben offensichtlich weder der insoweit zuständige Fachausschuss noch der Rat in der Sache eine eigene materielle Entscheidungskompetenz (wie z. B. bei Angelegenheiten, die der ausschließlichen Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde vorbehalten sind), so kann der Rat zur Verkürzung des Verfahrens in eigener Verantwortung abschließend über die Anregungen und Beschwerden entscheiden.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen und zu bescheiden.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der

Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesem Falle bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

- (8) Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Rats-/Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragstellerinnen oder Antragsteller berücksichtigt werden. Der Bürgermeister kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragstellerin oder Antragsteller pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates/Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.
- (9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Die Stadt Troisdorf bildet einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 21 Mitgliedern, davon aus zwei Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ein Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration können Stellvertretungen gewählt werden.
- (2) Rat und Ausschuss sollen sich insbesondere gemäß § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Stadtrat".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet wer-

den. Die Festlegung von Beratungs- und Entscheidungsbefugnissen der Ausschüsse trifft der Rat in einer Zuständigkeitsordnung.

- (2) Der Rat beschließt für die Arbeit der Ausschüsse eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, im Einzelfall in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz bemisst sich nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit
 - 1. mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

2. mindestens drei Personen führen

und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Der Höchstbetrag des Verdienstausfallersatzes bemisst sich nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.

Diese Regelung gilt für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher entsprechend.

(4) Neben den gesetzlich ausgeschlossenen Ausschüssen (Haupt- und Finanzausschuss, Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss sowie der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration) wird die Regelung, auf Anspruch einer Aufwandsentschädigung als Vorsitzender, bei den nachfolgend aufgeführten Ausschüssen -gemäß § 46 Satz 2 GO NRW- ausgenommen:

- a) Ausschuss für Stadtentwicklung, Klimaschutz und Denkmalschutz
- b) Ausschuss für Mobilität und Bauwesen
- c) Ausschuss für Schule und Sport
- d) Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion
- e) Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
- f) Rechnungsprüfungsausschuss
- g) Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft und Freizeit

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der *Genehmigung des Rates*.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Absatz 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.
- (3) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO) darstellt.

§ 13 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 14 Beigeordnete

- (1) Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine oder einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertreterin oder zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Sie oder er führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“ oder „Erster Beigeordneter“.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (www.troisdorf.de). Die nachrichtliche Hinweisbekanntmachung auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse erfolgt als komplette Veröffentlichung der Bekanntmachung im wöchentlich erscheinenden Rundblick, Ausgabe Troisdorf, als Amtsblatt der Stadt Troisdorf.
Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden, neben der Bereitstellung auf der in Satz 1 genannten Internetseite, zusätzlich in ihrem vollen Wortlaut im wöchentlich erscheinenden Rundblick, Ausgabe Troisdorf, als Amtsblatt der Stadt Troisdorf, vollzogen.
Soweit eine öffentliche Bekanntmachung im Internet gesetzlich nicht für zulässig oder nicht für ausreichend erklärt wird, wird sie durch einmaligen Abdruck im Amtsblatt der Stadt Troisdorf, Rundblick, Ausgabe Troisdorf, vollzogen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus Troisdorf, Kölner Straße 176.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

- (3) Zu veröffentlichende Karten, Pläne, Zeichnungen oder Schriftsätze werden durch Auslegung an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bekanntgemacht.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 03. November 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 01. Oktober 1999 (unterzeichnet am 07. Oktober 1999) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 13. November 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

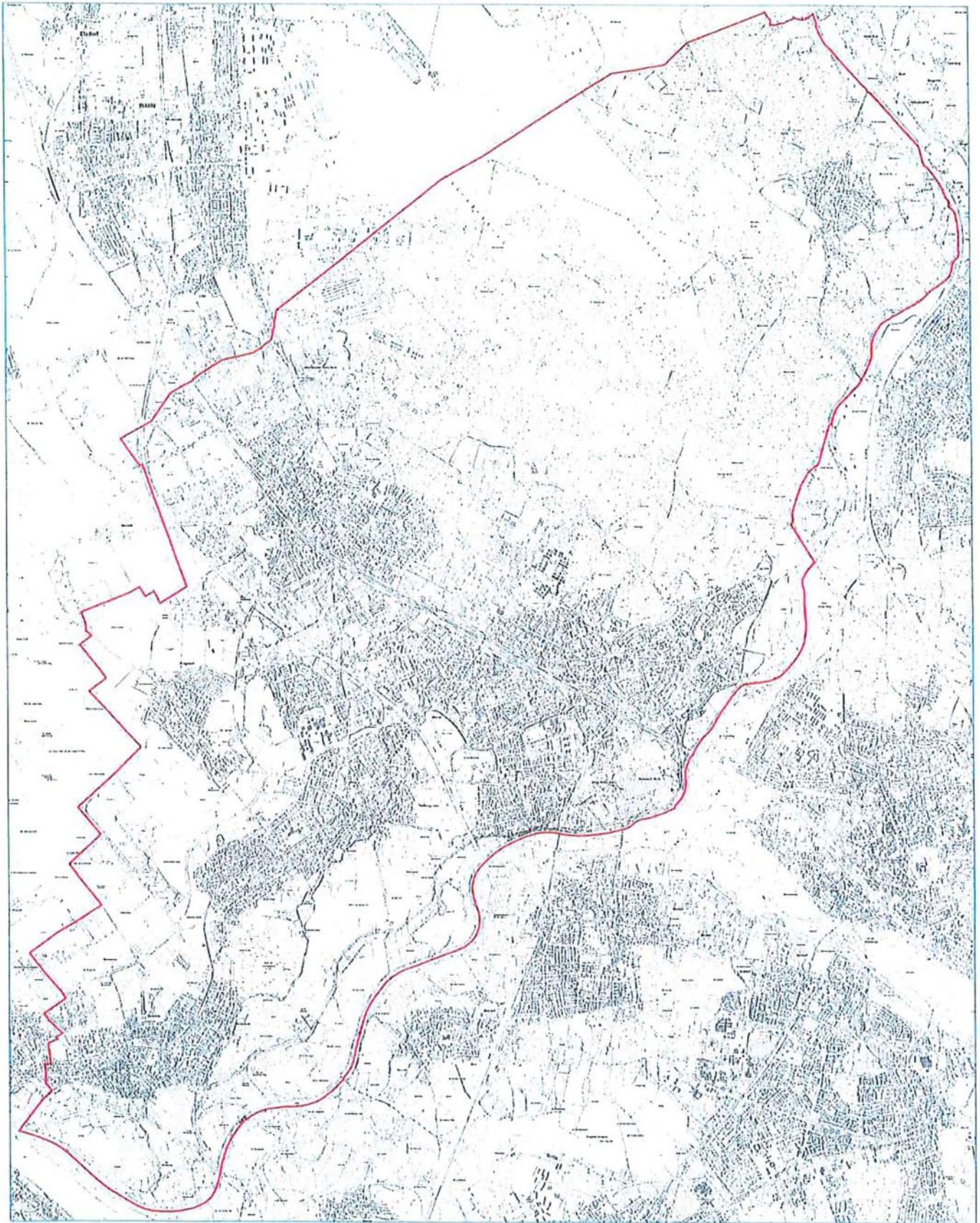
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 13. November 2025
Stadt Troisdorf

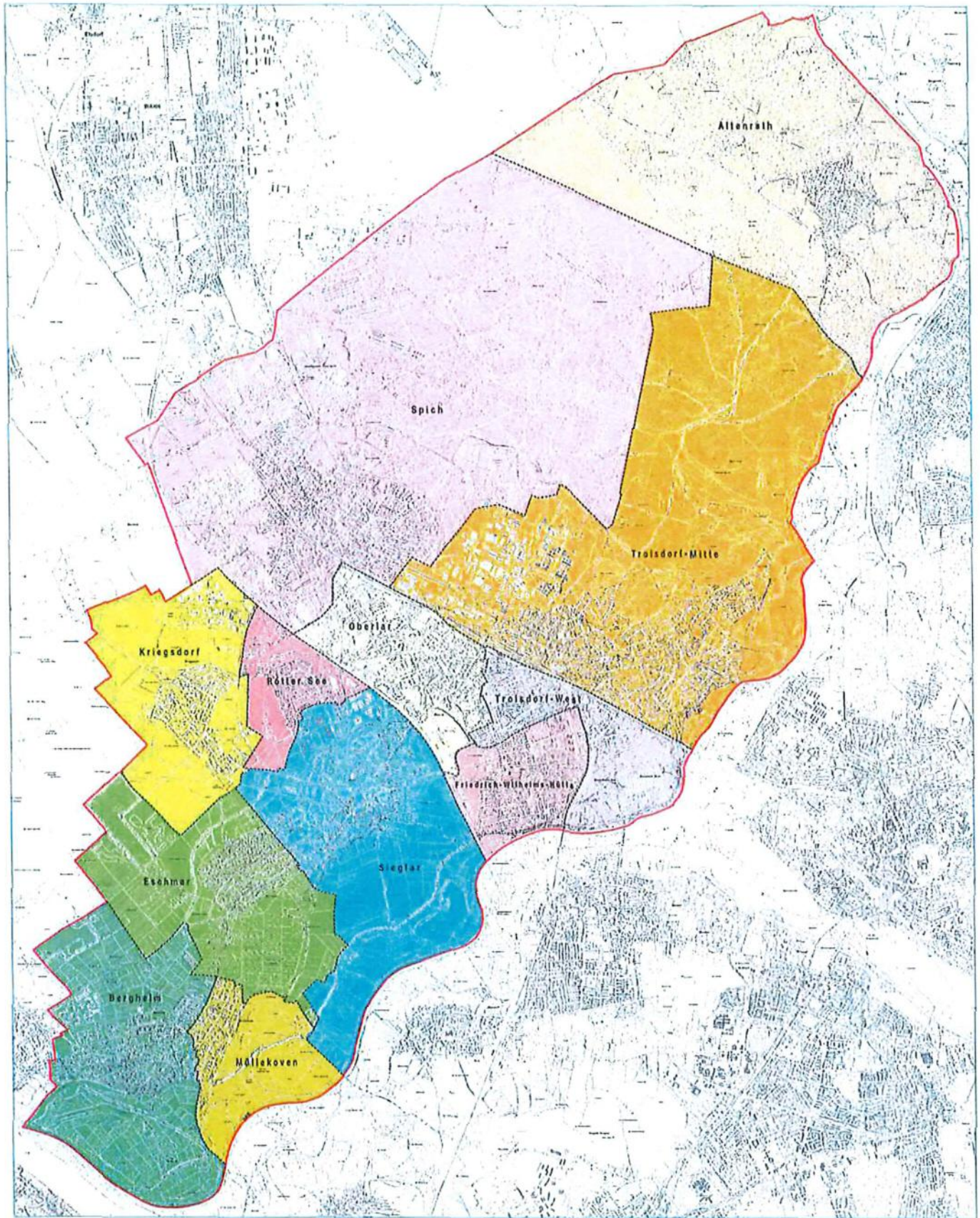


Alexander Biber
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 1

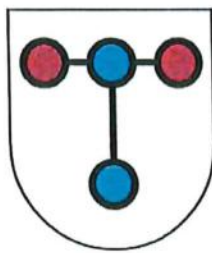


Anlage 1a) zu § 3



Anlage 2 zu § 2

Wappen, Siegel und Flagge der Stadt Troisdorf



STADT TROISDORF

